

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen ‚Kulturbahnhof Hersbruck‘.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Hersbruck.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur; die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Das Durchführen von kulturellen Veranstaltungen,
 - Förderung der generationsübergreifenden Zusammenarbeit, Kommunikation und gegenseitigen Hilfestellung im Rahmen der Integration, um insbesondere ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger mit einzubeziehen
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Kommunikation der Vereinsziele.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, doch dürfen Tätigkeiten für den Verein nach Maßgaben eines Vorstandbeschlusses vergütet werden.
- (7) Zur Durchführung dieser Aufgaben darf der Verein Vermögen ansammeln und Rücklagen bilden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und gegebenenfalls auch juristische Person werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

- (3) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende stattfinden und muss schriftlich / per e-Mail bis zum 30. September dem Vorstand gemeldet werden.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- (5) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied ab dem 14. Lebensjahr hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied ist aufgefordert, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Wünschenswert und dringend benötigt werden Fördermitgliedschaften mit freiwilligen festen monatlichen Zahlungen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, ein Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- der oder dem Vorsitzenden
- der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter
- der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister
- der Schriftführerin oder dem Schriftführer
- einem weiteren Mitglied für Programmgestaltung und Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandsgremiums vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

§ 8 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausarbeitung eines Jahresprogramms gemäß den Vereinszielen,
- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die laufende Geschäftsführung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- die Aufnahme neuer Mitglieder.

Zur Unterstützung des Vorstands können für bestimmte Aufgaben Ausschüsse mit beratender Funktion gebildet werden. Über die Berufung entscheidet der Vorstand.

§ 9 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seiner Nachfolgerin oder seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (3) Tritt der oder die Vorsitzende zurück, so ist zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 10 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vor der oder dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei Verhinderung die seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters.

- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie von der oder dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 11 Beirat

- (1) Zur Unterstützung des Vorstandes ist ein Beirat zu bilden, der dem Vorstand in steuerrechtlichen, finanziellen und kulturell-gestalterischen Fragen beratend zur Seite steht.
Dieser Beirat kann aus bis zu 5 Personen bestehen.
- (2) Die Beiratsmitglieder werden jeweils für 2 Jahre auf Vorschlag des Vorstands beziehungsweise der Mitgliederversammlung berufen; die Berufung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beirat kann einstimmig eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per e-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl bzw. Bestätigung der Beiratsmitglieder
 - Wahl zweier Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Beiträge
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins

Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Wahl des Vorstandes wird geheim durchgeführt.

Für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit sämtlicher Mitglieder bei schriftlicher Stimmabgabe erforderlich.

- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- (6) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüferinnen oder Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Sonderprüfungen sind möglich.

§ 14 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gegebenenfalls folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail- und Skype-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung.
Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend den steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der oder die Vorsitzende des Vorstands und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Ökumenischen Verein für Flüchtlinge, Asylsuchende und Migration e.V. Hersbruck, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hersbruck, den

Namen und Unterschriften der Gründungsmitglieder: